

**Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall einen Durchschnittssatz von 9 € pro Stunde, höchstens jedoch 72 € pro Tag.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrundezulegen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a.	Feuerwehrkommandant Gesamtfeuerwehr	1.680,00 € / Jahr
	(wenn gleichzeitig Abt. Komm.: + 20 % von a.)	336,00 € / Jahr
b.	Stellvertretender Feuerwehrkommandant Gesamtfeuerwehr (50 % von a.)	840,00 € / Jahr
	(wenn gleichzeitig Abt. Komm.: + 20 % von a.)	336,00 € / Jahr
c.	Abteilungskommandant (50 % von a.)	840,00 € / Jahr
d.	Stellvertretender Abteilungskommandant (25 % von a.)	420,00 € / Jahr
e.	Leiter Führungsgruppe (25 % von a.)	420,00 € / Jahr
f.	Stellvertretender Leiter Führungsgruppe (12,5 % von a.)	210,00 € / Jahr
g.	1. Jugendfeuerwehrwart (25 % von a.)	420,00 € / Jahr
h.	2. Jugendfeuerwehrwart (20 % von a.)	336,00 € / Jahr
i.	Jugendwarte (max. 8 Pers.)	100,00 € / Jahr
j.	Leiter Kinderfeuerwehr (20 % von a.) (wenn nicht gleichzeitig 1. oder 2. Jugendfeuerwehrwart)	336,00 € / Jahr
k.	Betreuungspersonal Kinderfeuerwehr (max. 4 Pers.)	100,00 € / Jahr
l.	Gerätewart (25 % von a.)	420,00 € / Jahr
m.	Atemschutzgerätewart (10 % von a.)	168,00 € / Jahr
n.	Schriftführer	100,00 € / Jahr
o.	Kassier	100,00 € / Jahr

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 14 € /Stunde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Horgenzell, den 10.12.2019

Volker Restle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.